

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungs – und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Wimbach“ des Marktes Reisbach

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag die Einleitung des Planverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Wimbach“ beschlossen. Weiterhin hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 7.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

In etwa 110 m nordöstlich des Weilers Wimbach soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die beiden Geltungsbereiche umfassen inklusive der zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen eine Fläche von insgesamt 6,67 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 19 geändert.

Die Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **2.1.2024 – 5.2.2024** im Rathaus Reisbach, Landauer Straße 18, Zimmer 18 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage www.reisbach.de unter Aktuelles / Bauleitplanverfahren einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. In den Unterlagen genannte DIN-Normen können im Rathaus ebenfalls eingesehen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht Stellungnahmen der Fachbehörden wie folgt :

1. Sachgebiet Abfallrecht/Umweltschutz am Landratsamt vom 15.2.2023
2. Amt für Ernährung/Landwirtschaft und Forsten vom 8.3.2023
3. Immissionsschutz am Landratsamt vom 14.2.2023
4. Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 22.2.2023
5. Gemeinde Marklkofen vom 21.2.2023
6. Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt vom 15.2.2023



Umgriff des Planungsbereiches - unmaßstäblich -

II. Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen (untersuchte Schutzgüter) sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Lärm
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erholung und Landschaft (Orts- Landschaftsbild)
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Licht (Blendwirkungen)
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Für folgende Schutzgüter können erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Planfestsetzungen von vorneherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Entsprechend werden diese Schutzgüter nicht näher untersucht.

- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Lärm
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Luft, lokales Klima
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erschütterungen
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Elektromagnetische Felder
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Abfall
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Sicherheit
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Katastrophenschutz
- Schutzgut Energie und Klima (globaler Klimawandel)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Reisbach, 18.12.2023

Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln.

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Unterschrift